

RS Vwgh 1957/7/3 3352/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1957

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §206;

BAO §236 Abs1;

1. BAO § 206 heute
 2. BAO § 206 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 3. BAO § 206 gültig von 20.12.2003 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
 4. BAO § 206 gültig von 05.10.2002 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
 5. BAO § 206 gültig von 30.12.1989 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
 6. BAO § 206 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988
 7. BAO § 206 gültig von 19.04.1980 bis 29.07.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 236 heute
 2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
 3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
 4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003

Beachte

y14447; y14932

Rechtssatz

Die Tatsache allein, daß die Vollzahlungsbegünstigung oder Überzahlungsbegünstigung nach § 8 des Vermögensabgabegesetzes deshalb nicht ausgenützt werden konnte, weil zur Zeit der Erlassung des ersten Vermögensabgabebescheides ein später zurückgestelltes Vermögen noch nicht von der Besteuerung erfaßt worden war, rechtfertigt eine teilweise Nachsicht der später - nach Einbeziehung des rückgestellten Vermögens - vorzuschreibenden Vermögensabgabe nicht. Die Tatsache allein, daß die Vollzahlungsbegünstigung oder Überzahlungsbegünstigung nach Paragraph 8, des Vermögensabgabegesetzes deshalb nicht ausgenützt werden konnte, weil zur Zeit der Erlassung des ersten Vermögensabgabebescheides ein später zurückgestelltes Vermögen noch nicht von der Besteuerung erfaßt worden war, rechtfertigt eine teilweise Nachsicht der später - nach Einbeziehung des rückgestellten Vermögens - vorzuschreibenden Vermögensabgabe nicht.

*

E 3.7.1957, 3352/54 #1 VwSlg 1676 F/1957

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1957:1954003352.X01

Im RIS seit

03.07.1957

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at